

Prüfungs- und Studienordnung der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg für den Magisterstudiengang "Jüdische Studien" (Hauptfach) vom 13. Oktober 1997

[§ 1 Art und Zweck der Prüfung](#)

[§ 2 Akademischer Grad](#)

[§ 3 Prüfungsausschuss](#)

[§ 4 Prüfer und Beisitzer](#)

[§ 5 Studienzeit, Aufbau des Studiums](#)

[§ 6 Studien- und Prüfungsfächer](#)

[§ 7 Zulassung zur Zwischenprüfung](#)

[§ 8 Zwischenprüfung, Hebraicum und Zeugnis](#)

[§ 9 Zulassung zur Magisterprüfung](#)

[§ 10 Zulassungsverfahren](#)

[§ 11 Prüfungsanforderungen und Art der Magisterprüfung](#)

[§ 12 Magisterarbeit](#)

[§ 13 Annahme und Bewertung der Magisterarbeit](#)

[§ 14 Klausurarbeiten](#)

[§ 15 Mündliche Prüfungen](#)

[§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen](#)

[§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß](#)

[§ 18 Wiederholung](#)

[§ 19 Zeugnis](#)

[§ 20 Magisterurkunde](#)

[§ 21 Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung](#)

[§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten](#)

[§ 23 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen](#)

§ 1 Art und Zweck der Prüfung

(1) Die Magisterprüfung in Jüdischen Studien ist eine akademische Abschlussprüfung in Fächern, die an der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg gelehrt werden. Durch sie soll der Kandidat nachweisen, dass er gründliche Kenntnisse in den von ihm gewählten Fächern erworben hat und dass er die Fähigkeit besitzt, Fragen dieser Fächer wissenschaftlich zu analysieren und darzustellen. Der Kandidat soll ferner berufspraktische Qualifikationen erwerben, die in einer Beziehung zu späteren Tätigkeiten in jüdischen Institutionen stehen.

(2) Das Studium erstreckt sich grundsätzlich auf das gesamte Gebiet der Jüdischen Studien und ein von der Universität Heidelberg angebotenes Nebenfach, das in sinnvollem Zusammenhang mit dem Gebiet der Jüdischen Studien stehen soll. Zulassung und

Immatrikulation erfolgen an der Hochschule für Jüdische Studien für den Teilstudiengang Jüdische Studien sowie an der Universität Heidelberg für den weiteren Teilstudiengang.

(3) Die Magisterprüfung wird in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern abgelegt. Das Hauptfach und ein Nebenfach sind vom Studenten aus den an der Hochschule für Jüdische Studien angebotenen Fächern gem. § 6 Abs. 1 zu wählen. Das weitere Nebenfach ist aus dem Katalog der an der Universität Heidelberg angebotenen Fächer gemäß der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Magisterstudiengänge in der jeweils geltenden Fassung auszuwählen.

§ 2 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Magisterprüfung verleiht die Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg den Hochschulgrad "Magistra Artium" bzw. "Magister Artium" (abgekürzt: M.A.).

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfung und der Prüfungstermine sowie für die sonstigen durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören drei Mitglieder an, davon der Rektor kraft Amtes als Vorsitzender. Die Amtszeit der weiteren Mitglieder beträgt ein Jahr. Die weiteren Mitglieder werden vom Rektor aus dem Kreis der Dozenten ernannt. Der Rektor ernennt ferner zwei stellvertretende Mitglieder des Prüfungsausschusses. Ein Stellvertreter kann ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sein. Ist der Rektor verhindert, wird er durch seinen Stellvertreter vertreten.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne, der Studienordnungen und Prüfungsordnungen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

§ 4 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Zu Prüfern werden nur Dozenten gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung der Hochschule für Jüdische Studien sowie Professoren oder Privatdozenten von Universitäten bestellt. Zu Prüfern können auch Gastdozenten gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung der Hochschule für Jüdische Studien bestellt werden. Beisitzer müssen mindestens die Magisterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben und der Hochschule für Jüdische Studien angehören.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen sind von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüfern in Gegenwart eines Beisitzers abgenommen. Jeweils einer der Prüfer soll nicht der Hochschule für Jüdische Studien angehören.

(3) Der Kandidat kann Prüfer vorschlagen. Ein Anspruch auf Zuweisung zu einem bestimmten Prüfer besteht nicht.

§ 5 Studienzeit, Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das in der Regel nach dem vierten Semester mit der Zwischenprüfung und dem Hebraicum abgeschlossen wird und in das sich daran anschließende Hauptstudium vom fünften bis achten Semester; das neunte Semester ist als Prüfungszeitraum vorgesehen.

(3) Die Zwischenprüfung und das Hebraicum sind bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters abzulegen. Hat der Student die Zwischenprüfung und das Hebraicum einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Fachsemesters abgelegt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden.

§ 6 Studien- und Prüfungsfächer

(1) Die an der Hochschule für Jüdische Studien gelehrteten Fächer sind:

I.

- Bibel und Jüdische Bibelauslegung,
- Talmud, Codices und Rabbinische Literatur,
- Hebräische Sprachwissenschaft,
- Geschichte des Jüdischen Volkes.

II.

- Hebräische und Jüdische Literatur,
- Jüdische Philosophie und Geistesgeschichte,
- Jüdische Kunst.

Die Fächer unter I. sind Basisfächer.

(2) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind (Pflicht- und Wahlpflichtbereich), und Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studentin oder des Studenten. Der zeitliche Gesamtumfang der

Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt höchstens 144 Semesterwochenstunden (SWS), von denen höchstens 108 SWS an der Hochschule für Jüdische Studien im Gebiet Jüdische Studien und höchstens 36 SWS im gewählten von der Universität Heidelberg angebotenen Nebenfach studiert werden. Im Gebiet der Jüdischen Studien müssen 50 SWS auf die Basisfächer (Abs. 1 I.) und 58 SWS auf mindestens zwei weitere Fächer, die aus dem Fächerkatalog in Abs. 1 gewählt werden können, verteilt werden. Im Grundstudium müssen mindestens vier Fächer studiert werden.

§ 7 Zulassung zur Zwischenprüfung

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß den Absätzen 4 und 5 erfüllt hat,
3. spätestens im zweiten Semester an einer Studienberatung teilgenommen hat,
4. seinen Prüfungsanspruch im Magisterstudiengang Jüdische Studien nicht verloren hat.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) Als fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung sind sechs Leistungsnachweise zu erbringen:

1. drei Leistungsnachweise aus je einem der Basisfächer,
2. drei weitere aus Basisfächern oder den übrigen Fächern.

Insgesamt müssen die Leistungsnachweise aus mindestens vier Fächern erbracht werden, davon einer in Form einer Klausur zu einer Überblicksvorlesung.

(5) Leistungsnachweise werden vom Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung aufgrund von Referaten oder Klausuren oder mündlichen Prüfungen erteilt. Sie werden gem. § 16 Abs. 1 benotet und müssen mindestens mit 4,0 ("ausreichend") bewertet sein. Voraussetzung für die Erteilung der Leistungsnachweise ist ferner der regelmäßige Besuch dieser Lehrveranstaltungen.

§ 8 Zwischenprüfung, Hebraicum und Zeugnis

(1) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten in einem aus dem Fächerkatalog in § 6 Abs. 1 genannten Basisfach. Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4,0 ("ausreichend") bewertet ist.

(2) Im Rahmen der Zwischenprüfung sind mindestens ausreichende Hebräischkenntnisse durch eine Hebräischprüfung (Hebraicum) der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg nachzuweisen. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg für das Hebraicum in der jeweils geltenden Fassung. Über die Gleichwertigkeit anderer Hebräischprüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Über die bestandene Zwischenprüfung und das bestandene Hebraicum an der Hochschule für Jüdische Studien wird ein Zwischenprüfungszeugnis ausgestellt, aus dem hervorgeht, dass die Zwischenprüfung und das Hebraicum bestanden sind. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Über die bestandene Zwischenprüfung an der Universität Heidelberg wird das Zeugnis nach den Regeln der Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg - Allgemeiner Teil - ausgestellt.

§ 9 Zulassung zur Magisterprüfung

(1) Zur Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. die Zwischenprüfung und das Hebraicum nachgewiesen hat,
3. als fachliche Zulassungsvoraussetzung sechs Leistungsnachweise wie folgt erbracht hat: Zwei Leistungsnachweise sind in verschiedenen Basisfächern, die vier weiteren Leistungsnachweise sind in wenigstens zwei verschiedenen Fächern zu erbringen. Die Leistungsnachweise werden in Seminaren erbracht. Die Seminarleiter geben die Art der zu erbringenden Leistungsnachweise zu Beginn der Seminare bekannt.
4. die Zulassungsvoraussetzungen in dem an der Universität Heidelberg gewählten Nebenfach nach Maßgabe der jeweils geltenden Bestimmungen erfüllt.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen:

5. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
6. eine Darstellung des Bildungsganges,
7. die Angabe der Prüfungsfächer gem. § 11 Abs. 4 bis 5.

§ 10 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss der Hochschule für Jüdische Studien. Das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzung in dem an der Universität Heidelberg gewählten Nebenfach wird aufgrund einer Bescheinigung des dortigen zuständigen Prüfungsausschusses nachgewiesen.

- (2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn
1. die in § 9 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Kandidat den Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 11 Prüfungsanforderungen und Art der Magisterprüfung

(1) Im Hauptstudium wählt der Studierende das Haupt- und Nebenfach aus dem Fächerkatalog in § 6 Abs. 1 aus.

(2) Die Magisterprüfung auf dem Gebiet der Jüdischen Studien besteht aus:

1. der Magisterarbeit,
2. je einer Klausurarbeit im gewählten Hauptfach und im gewählten Nebenfach,
3. je einer mündlichen Prüfung im gewählten Hauptfach und im gewählten Nebenfach.

(3) Die Prüfungsleistungen sind in der Reihenfolge der Nummern 1 bis 3 des Abs. 1 zu erbringen. Pro Semester werden zwei Klausurtermine angeboten.

(4) Die Themen der Klausur im Hauptfach werden dem Fach, das für die Magisterarbeit gewählt wurde oder einem anderen Fach entnommen. Die Themen der Klausur im Nebenfach werden einem weiteren Fach entnommen.

(5) Die mündlichen Prüfungen im Haupt- und Nebenfach erstrecken sich auf die Fächer der Klausuren.

§ 12 Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus einem der angebotenen Fächer selbständig nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb begrenzter Zeit zu bearbeiten. Das Thema der Magisterarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der in Abs. 4 genannten Frist bearbeitet werden kann.

(2) Die Magisterarbeit ist grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag des Studenten der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer.

(3) Das Thema der Magisterarbeit ist aus dem Fächerkatalog des § 6 Abs. 1 zu wählen. In diesem Fach müssen zwei Leistungsnachweise erworben worden sein. Die Ausgabe des Themas und die Betreuung der Arbeit erfolgt durch einen Dozenten gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Satzung der Hochschule für Jüdische Studien. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, das Thema und den Betreuer vorzuschlagen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Magisterarbeit beträgt sechs Monate. Thema,

Aufgabenstellung und Umfang der Magisterarbeit sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Magisterarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens drei Monate verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung muss bis zum Ablauf der Frist nach Satz 1 beim Prüfungsausschuss eingegangen sein. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden; die Bearbeitungsfrist von sechs Monaten beginnt mit der Ausgabe des zweiten Themas von neuem.

(5) Die Magisterarbeit ist in drei Exemplaren einzureichen. Bei der Abgabe der Magisterarbeit hat der Kandidat eine schriftliche Erklärung einzureichen, dass er die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß übernommenen Textstellen als solche kenntlich gemacht hat.

(6) Eine in einer anderen Prüfung bereits vorgelegte Abschlussarbeit wird nicht als Magisterarbeit anerkannt.

§ 13 Annahme und Bewertung der Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit ist fristgerecht beim Prüfungsausschuss abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Magisterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.

(2) Die Magisterarbeit wird von dem Betreuer und einem weiteren Prüfer gem. § 4 bewertet.

(3) Bei nicht übereinstimmender Beurteilung gibt der Prüfungsausschuss die Arbeit zunächst zur Einigung auf einen gemeinsamen Notenvorschlag an die beiden Prüfer zurück. Kommt es zu keiner einheitlichen Notengebung, so gilt als Note das arithmetische Mittel aus den beiden Vorschlägen. Beträgt die Differenz jedoch mehr als eine Note, so entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören eines weiteren von ihm bestellten Gutachters über die endgültige Bewertung. Der Prüfungsausschuss entscheidet auch dann nach Anhören eines weiteren von ihm bestellten Gutachters über die endgültige Bewertung, wenn eine Magisterarbeit von dem einen Gutachter mit "nicht ausreichend" und dem anderen Gutachter mit "ausreichend" bewertet wird.

(4) Eine endgültig mit mindestens "ausreichend" bewertete Magisterarbeit ist Voraussetzung für die weitere Teilnahme an der Prüfung.

§ 14 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in dem von ihm gewählten Hauptfach und Nebenfach in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme erkennen und methodisch angemessen lösen kann.

(2) Die Bearbeitungsdauer der Klausuren beträgt im Hauptfach vier Stunden und im Nebenfach drei Stunden. Es sollen mindestens zwei Themen zur Auswahl des Kandidaten stehen, die vom Prüfungsausschuss aufgrund von Vorschlägen der Prüfer gestellt werden. Die für die Klausur zugelassenen Hilfsmittel werden nach Vorschlag der Prüfer vom Prüfungsausschuss bestimmt und dem Kandidaten zur Verfügung gestellt.

(3) Für die Bewertung gelten die §§ 4 und 16.

(4) Das Bestehen der Klausur in dem jeweiligen Fach ist Voraussetzung für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung in diesem Fach.

§ 15 Mündliche Prüfungen

(1) Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt im Hauptfach etwa 60 Minuten und im Nebenfach etwa 30 Minuten. Die Prüfungen finden grundsätzlich in deutscher oder in hebräischer Sprache statt.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertungen der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(3) Die Note für die mündliche Prüfung wird von den Prüfern festgesetzt; differieren die Notenvorschläge der einzelnen Prüfer, so gilt das arithmetische Mittel als Note für die mündliche Prüfung.

(4) Studenten, die sich zum nächsten Prüfungstermin der Prüfung in diesem Fach unterziehen wollen, werden als Zuhörer bei der mündlichen Prüfung nach Maßgabe der vorhandenen Plätze zugelassen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Kandidaten oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen werden mit folgenden Noten bewertet:

- 1 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung
- 2 = gut = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch entspricht
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht

Zur differenzierteren Bewertung der Leistungen können Zwischenwerte dadurch gebildet

werden, dass die Notenziffern um 0,3 herunter- oder heraufgesetzt werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Jede Note über 4,0 gilt als nicht ausreichend.

(2) Aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen wird eine Note in Jüdischen Studien gebildet. Hierbei wird die Note für die Magisterarbeit, die Note für die Prüfungsleistungen im Hauptfach und die Note für die Prüfungsleistung im Nebenfach im Verhältnis 2 : 2 : 1 gewichtet.

(3) Aus der Note für das Gebiet der Jüdischen Studien und der Fachnote des an der Universität gewählten Nebenfaches wird die Gesamtnote gebildet. Hierbei wird die Note für das Gebiet der Jüdischen Studien im Verhältnis zu der Fachnote des Nebenfaches der Universität 3 : 1 gewichtet.

(4) Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt:

- bis 1,50 einschließlich= sehr gut
- über 1,50 bis 2,50 einschließlich= gut
- über 2,50 bis 3,50 einschließlich= befriedigend
- über 3,50 bis 4,00 einschließlich= ausreichend.

(5) Das Bestehen der Magisterprüfung setzt voraus, dass alle Prüfungsleistungen mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet worden sind.

(6) Beträgt der für die Gesamtnote errechnete Wert 1,0, so ist die Magisterprüfung "mit Auszeichnung" bestanden.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Tritt ein Prüfungskandidat nach der Zulassung ohne Genehmigung des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück, so gilt sie als nicht bestanden. Genehmigt der Prüfungsausschuss den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn der Prüfungskandidat durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist; in diesem Fall hat der Kandidat ein ärztliches Attest vorzulegen, ggf. kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(2) Bei Rücktritt im Verlauf der Prüfung (Abbruch) gilt Abs. 1 entsprechend. Im Falle des genehmigten Abbruchs der Prüfung sind bereits vorliegende Prüfungsergebnisse anzurechnen. Im Falle des genehmigten Rücktritts oder des genehmigten Abbruchs muss der Kandidat sich der Prüfung zum nächstmöglichen Termin unterziehen.

(3) Hat sich ein Prüfungskandidat in Kenntnis eines wichtigen Grundes i.S. von Abs. 1 Satz 3 dem schriftlichen oder mündlichen Prüfungsteil unterzogen, so kann ein nachträglicher Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden.

(4) Die gesamte Prüfung in einem Fach des Studienganges ist vom Prüfungsausschuss als nicht bestanden zu erklären, wenn der Kandidat während der Prüfung eine Täuschungshandlung begangen hat.

(5) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

§ 18 Wiederholung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann grundsätzlich einmal wiederholt werden. Bestandene Prüfungsleistungen werden auf Antrag vom Prüfungsausschuss angerechnet.

(2) Eine zweite Wiederholung der Magisterprüfung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich; eine zweite Wiederholung der Magisterarbeit ist ausgeschlossen.

(3) Die Prüfung ist spätestens zum übernächsten Prüfungstermin bzw. im übernächsten Semester zu wiederholen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungspflicht, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 19 Zeugnis

Hat der Kandidat die Magisterprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis, das die Noten aller Prüfungsleistungen in Jüdischen Studien, die Fachnote des an der Universität gewählten Nebenfaches sowie die Gesamtnote enthält. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag einzusetzen, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind. Das Prüfungszeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Hochschule für Jüdische Studien sowie vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät der Universität Heidelberg, an der das Nebenfach vertreten ist, unterzeichnet.

§ 20 Magisterurkunde

Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt, in der die Verleihung des akademischen Grades einer Magistra Artium bzw. eines Magister Artium beurkundet wird. Die Urkunde wird vom Rektor der Hochschule für Jüdische Studien unterzeichnet.

§ 21 Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend § 17 Abs. 4 berichtigt werden. Ggf. kann die Teil- und Fachprüfung für "nicht ausreichend" und die Zwischenprüfung oder die Magisterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Teil- oder Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Teil- oder Fachprüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Teil- und Fachprüfung für "nicht ausreichend" und die Zwischenprüfung oder die Magisterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Magisterurkunde einzuziehen, wenn die Magisterprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Auf Antrag ist dem Kandidaten innerhalb eines Jahres ab Datum des Prüfungszeugnisses Einsicht in seine Prüfungsakten zu gewähren.

§ 23 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am 1. Oktober 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungs- und Studienordnung der Hochschule für Jüdische Studien zur Erlangung des akademischen Grades Magister Artium vom 14. Oktober 1985 (W.u.K. 1985, S. 522) außer Kraft.

(2) Studierende, die das Studium im Magisterteilstudiengang Jüdische Studien an der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben, können die Zwischenprüfung auf Antrag bis spätestens zum 30. September 1999 nach der Prüfungs- und Studienordnung der Hochschule für Jüdische Studien zur Erlangung des akademischen Grades Magister Artium vom 14. Oktober 1985 ablegen.

(3) Studierende, die die Zwischenprüfung im Magisterteilstudiengang Jüdische Studien an

der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung abgelegt haben, können die Magisterprüfung auf Antrag bis spätestens zum 31. März 2000 nach der Prüfungs- und Studienordnung der Hochschule für Jüdische Studien zur Erlangung des akademischen Grades Magister Artium vom 14. Oktober 1985 ablegen.

Heidelberg, den 13. Oktober 1997

gez. Professor Dr. Michael Graetz
Rektor